

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Nr. 43

Donnerstag, 28. Oktober 2021

---

### SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

---

02.11.2021, 17:00 Uhr

#### **Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Beschäftigungsförderung**

Clemens-Zentrum der Katholischen Kirche Sankt Clemens  
Clemenssaal (OG) Goerdeler Straße 80, 42651 Solingen

#### **Gemeinsame Sitzung mit dem Jugendhilfeausschuss!**

*Bitte beachten Sie, dass für die Teilnahme ein negativer Test oder Immunsierungsnachweis vorgelegt werden muss. Alternativ zum dokumentierten Negativ-Test können der Nachweis einer vollständigen Impfung oder der Genesenen-Nachweis mit PCR-Befund vorgelegt werden. Die vollständige Impfung wird durch den Impfausweis nachgewiesen, die Genesung durch ein Schreiben vom Gesundheitsamt mit PCR-Befund, der nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen darf.*

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Erkenntnisse aus dem Sozialbericht und Darstellung von Prävention  
- mündlicher Bericht -
4. Kinder-/Familienarmut und integrierte Sozialplanung  
gem. Antrag der Ratsfraktionen von CDU, SPD, B 90/  
Die Grünen, FDP, DIE LINKE.Die PARTEI und der BfS/  
Abi vom 18.10.2021
5. Quartiersarbeit gegen Kinder-/Familienarmut gem.  
Antrag der Ratsfraktionen von CDU, SPD, B 90/Die  
Grünen, FDP, DIE LINKE.Die PARTEI und der BfS/Abi  
vom 18.10.2021
6. Konzept Familiengrundschule  
gem. Antrag der Ratsfraktionen von CDU, SPD,  
B 90/Die Grünen und FDP vom 15.10.2021
7. Ausbildungsinitiative Erziehung  
Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 14.10.2021
8. Jugendarbeitslosigkeit  
gem. Antrag der Ratsfraktionen SPD, FDP und  
B 90/Die Grünen vom 18.10.2021

9. Einführung einer elektronischen Bildungskarte  
gem. Antrag der Ratsfraktionen von CDU und FDP  
vom 13.10.2021
10. Verschiedenes
- 10.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 10.1.1 Sozialbericht 2020 – Schwerpunkt Armutsgefährdung  
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der  
Wohlfahrtsverbände
- 10.2 Anfragen an die Verwaltung

#### **Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

1. Beantwortung von Anfragen
  2. Befangenheitserklärungen
  3. Verschiedenes
  - 3.1 Mitteilungen der Verwaltung
  - 3.2 Anfragen an die Verwaltung
- .....

---

Herausgegeben von:

#### **Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft  
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail [amtsblatt@solingen.de](mailto:amtsblatt@solingen.de)

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Ver-  
waltungsgebäuden und Bürgerbüros aus.  
Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art  
sind nur mit Genehmigung des Herausgebers  
zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürger-  
meisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen,  
einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

02.11.2021, 17:00 Uhr

### **Jugendhilfeausschuss**

Clemens-Zentrum der Katholischen Kirche Sankt Clemens  
Clemenssaal (OG) Goerdeler Straße 80, 42651 Solingen

### **Gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Beschäftigungsförderung!**

*Bitte beachten Sie, dass für die Teilnahme ein negativer Test oder Immunisierungsnachweis vorgelegt werden muss. Alternativ zum dokumentierten Negativ-Test können der Nachweis einer vollständigen Impfung oder der Genesenen-Nachweis mit PCR-Befund vorgelegt werden. Die vollständige Impfung wird durch den Impfausweis nachgewiesen, die Genesung durch ein Schreiben vom Gesundheitsamt mit PCR-Befund, der nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen darf.*

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Erkenntnisse aus dem Sozialbericht und Darstellung von Prävention  
- mündlicher Bericht -
4. Kinder-/Familienarmut und integrierte Sozialplanung  
gem. Antrag der Ratsfraktionen von CDU, SPD, B 90/Die Grünen, FDP, DIE LINKE.Die PARTEI und der BfS/Abi vom 18.10.2021
5. Quartiersarbeit gegen Kinder-/Familienarmut gem. Antrag der Ratsfraktionen von CDU, SPD, B 90/Die Grünen, FDP, DIE LINKE.Die PARTEI und der BfS/Abi vom 18.10.2021
6. Konzept Familiengrundschule  
gem. Antrag der Ratsfraktionen von CDU, SPD, B 90/Die Grünen und FDP vom 15.10.2021
7. Ausbildungsoffensive Erziehung  
Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 14.10.2021
8. Jugendarbeitslosigkeit  
gem. Antrag der Ratsfraktionen SPD, FDP und B 90/Die Grünen vom 18.10.2021
9. Einführung einer elektronischen Bildungskarte  
gem. Antrag der Ratsfraktionen von CDU und FDP vom 13.10.2021
10. Verschiedenes
  - 10.1 Mitteilungen der Verwaltung
  - 10.1.1 Sozialbericht 2020 – Schwerpunkt Armutsgefährdung  
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände
  - 10.2 Anfragen an die Verwaltung

#### **Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

1. Beantwortung von Anfragen
  2. Befangenheitserklärungen
  3. Verschiedenes
    - 3.1 Mitteilungen der Verwaltung
    - 3.2 Anfragen an die Verwaltung
- .....

02.11.2021, 18:00 Uhr

### **Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Beschäftigungsförderung**

Clemens-Zentrum der Katholischen Kirche Sankt Clemens  
Clemenssaal (OG) Goerdeler Straße 80, 42651 Solingen

*Bitte beachten Sie, dass für die Teilnahme ein negativer Test oder Immunisierungsnachweis vorgelegt werden muss. Alternativ zum dokumentierten Negativ-Test können der Nachweis einer vollständigen Impfung oder der Genesenen-Nachweis mit PCR-Befund vorgelegt werden. Die vollständige Impfung wird durch den Impfausweis nachgewiesen, die Genesung durch ein Schreiben vom Gesundheitsamt mit PCR-Befund, der nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen darf.*

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 6. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Beschäftigungsförderung am 14.09.2021
4. Einrichtung einer Armutskonferenz  
Gem. Antrag der Ratsfraktionen SPD/B'90/Die Grünen/FDP/DIE LINKE.Die PARTEI und der BfS/Abi vom 18.10.2021
5. Auswirkungen der Einstellung der Sozialberatung  
Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2021
6. Altersarmut und Einsamkeit  
gem. Antrag der Ratsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 18.10.2021
7. Menschen in Solingen ohne Krankenversicherung  
Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 17.09.2021
8. Zugang und Serviceorientierung der Verwaltung  
Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2021
9. Haus der Integration  
Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 15.10.2021
10. Evaluation Handlungskonzept Wohnen  
gem. Antrag der Ratsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE.Die PARTEI vom 18.10.2021
11. Verschiedenes
  - 11.1 Mitteilungen der Verwaltung
  - 11.2 Anfragen an die Verwaltung

#### **Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

1. Beantwortung von Anfragen
  2. Befangenheitserklärungen
  3. Verschiedenes
    - 3.1 Mitteilungen der Verwaltung
    - 3.2 Anfragen an die Verwaltung
- .....

26.11.2021, 14:00 Uhr

## **Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft**

Gaststätte Rüdenstein, Obenrüden 72, 42657 Solingen

Hiermit werden alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft für den Stadtkreis Solingen am 26. November 2021 in die Gaststätte Rüdenstein, Obenrüden 72, 42657 Solingen, eingeladen. Die Versammlung beginnt um 14:00 Uhr.

Aufgrund der verpflichtenden Maßnahmen im Bezug auf SARS Cov 2 bitten wir dringend um verbindliche Anmeldung. Die Anmeldung ist schriftlich (gerne auch per E-Mail) und bis maximal zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn an die Geschäftsstelle zu richten.

Teilnahmen ohne vorherige Anmeldung müssen leider versagt werden.

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Vorlage einer Vollmacht, so Sie nicht der alleinige oder im Grundbuch eingetragene Eigentümer der durch Sie vertretenen Grundstücke sind, absolut erforderlich.

Auch falls Sie sich selbst durch einen Dritten in der Versammlung vertreten lassen möchten ist von Ihrem Vertreter, für die stimmberechtigte Teilnahme, eine aktuelle Vollmacht beizubringen.

Wir bitten Sie und Ihre Vertreter, sich vor Veranstaltungsbeginn beim Protokollführer anzumelden und ggf. erforderliche Vollmachten, unaufgefordert vorzulegen. Dafür bereits vorab unseren herzlichsten Dank.

### **Die Tagesordnung zur Jagdgenossenschaftsversammlung 2021**

- 1.1 Begrüßung
- 1.2 Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten JHV am 11.11.2020
- 1.3 Erstattung des Geschäftsberichts
- 1.4 Erstattung des Kassenberichts für das Geschäftsjahr 2020/21
- 1.5 Bericht der Kassenprüfer
- 1.6 Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- 1.7 Wahl der Kassenprüfer
- 1.8 Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes 2021/22
- 1.9 Festsetzung des Jagdnutzungsgeldes für 2021/22
- 1.10 Abstimmung über Änderungsvertrag im Revier 1
- 1.11 Beratung und Abstimmung über Verfahren und Kosten eines Pächterwechsels
- 1.12 Wahl eines Datenschutzbeauftragten
- 1.13 Verschiedenes

---

## **BEKANNTMACHUNG**

---

### **Dritte Änderungssatzung vom 05.10.2021 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.2018**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Klingenstadt Solingen in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.2018 wird wie folgt geändert:

§ 12 lautet wie folgt:

#### **§ 12 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

1. Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen,
  - a) die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen; die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand oder wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegen.
  - b) die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung dienen.
  - c) für wahlpolitische Werbung, im Zeitraum von bis zu 6 Wochen vor einer Wahl.
  - d) für Gastronomiebetriebe (Tarifstelle 3.5 und 4 der Anlage C)
  - e) für Kundenstopper, Beachflags (Tarifstelle 2.2 der Anlage C)
2. Für Verkaufsstände von Schaustellern gilt die Tarifstelle 5.1 der Anlage C.
3. Betreiber von Wochenmärkten (Tarifstelle 3.4 der Anlage C) bekommen eine Ermäßigung von 25 %.
4. Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund der Coronaschutzverordnungen NRW oder Allgemeinverfügungen der Stadt Solingen den Betrieb zeitweise schließen mussten, können auf Antrag eine Gebührenbefreiung für Warenauslagen (Tarifstelle 3.2 der Anlage C) für den Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung erhalten.
5. Der Rat oder der Oberbürgermeister der Klingenstadt Solingen können Befreiungen bzw. Ermäßigungen der Gebühren erlassen.
6. Im begründeten Einzelfall können Sondernutzungsgebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Benutzungsgebühren erstattet oder angerechnet werden.

7. Gebührenfreiheit oder -ermäßigung schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.

§ 13 lautet wie folgt:

### § 13 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig durch Willenserklärung des/der Gebührensschuldners(in) oder durch Abmeldung des Gewerbebetriebes aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren oder auf eine anteilmäßige Festsetzung der Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Klingenstadt Solingen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem/der Gebührensschuldner/in zu vertreten sind oder die Voraussetzungen einer Gebührenfreiheit gem. § 12 vorliegen. Wird die erteilte Sondernutzungserlaubnis durch den/die Gebührensschuldner/in widerrufen, entbindet dies nicht von der Zahlungspflicht und es besteht kein Anspruch auf eine anteilmäßige Festsetzung der Gebühren.

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021. Ab dem 01.01.2022 gilt die Sondernutzungssatzung vom 17.07.2018 wieder in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung.

Die vorstehende Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Klingenstadt Solingen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 05.10.2021

Tim-O. Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung Schnittert“, Bahn-km 5,976 der Strecke 2671 Hilden – Solingen-Ohligs in der Stadt Solingen

---

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, vom 05.03.2021, Az. 641pa/029-2019#002, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 22.11.2021 im Rathaus Solingen-Mitte, Walter-Scheel-Platz 1, Raum 2.022 im Zeitraum Montag bis Donnerstag jeweils in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und den damit entsprechend der geltenden Vorschriften einhergehenden Schutzmaßnahmen empfiehlt sich eine vorherige telefonische Terminabsprache. Zu diesem Zweck wenden Sie sich bitte an Frau Viviane Stölting (Fon: 0212 290 - 4410, E-Mail: v.stoelting@solingen.de oder Frau Sarah Kotterba (Fon: 0212 290 - 4512, E-Mail: s.kotterba@solingen.de).

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitlich der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Solingen veröffentlicht.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt unter folgendem Link

<https://www.solingen.de/de/inhalt/amtsblatt/> oder über die Startseite der Stadt Solingen in der Rubrik 'Service und Politik' im Menüpunkt 'Aktuelles und Presse' unter dem Punkt 'Amtsblatt' zu finden.

Die Unterlagen sind unter folgendem Link

<https://www.solingen.de/de/dienstleistungen/61-3-planfeststellungsverfahren/>

oder über die Startseite der Stadt Solingen in der Rubrik 'Bauen und Umwelt' im Menüpunkt 'Bauleitplanung' unter dem Punkt 'Planfeststellungsverfahren' zu finden.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Hoferichter  
Stadtdirektor  
Solingen, den 18.10.2021

---

## BEKANNTMACHUNG

---

**Aufgrund eines Formfehlers wird die folgende  
Satzung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom  
14.10.2021, erneut veröffentlicht.  
Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Solingen als  
Satzung der Stadt Solingen**

---

Aufgrund des §41 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 30.09.2021 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### Benutzungsordnung

#### §1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek Solingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Solingen. Sie ist ein Zentrum für aktuelle Information, Kommunikation, außerschulische Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz. Sie ermöglicht den Zugang zu Bildung und Kultur durch Angebote zur persönlichen und kulturellen Orientierung, zur Unterhaltung und der Alltags- und Lebensgestaltung.
2. Alle Bürgerinnen/Bürger sind nach den nachfolgenden Vorschriften berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen des geltenden Rechtes zu benutzen. Durch die Benutzung kommt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Solingen – Stadtbibliothek – und den Kundinnen/Kunden zustande. Die Benutzung richtet sich nach dem privaten Recht.
3. Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek Solingen und der Nutzung ihres Medienangebotes gilt diese Benutzungsordnung und die aktuelle Hausordnung.

#### §2 Entgelte/Ausweispflicht

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek und die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Entgelte nach der Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen in der jeweils gültigen Fassung (kurz: Entgeltordnung) erhoben.
2. Die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Solingen nach den §§ 5, 6, 7, 9, 10 (Ausnahme: freiRaum/Internetcafé) ist nur nach Vorlage eines von der Stadtbibliothek Solingen oder eines von den kooperierenden Stadtbibliotheken Remscheid und Wuppertal ausgestellten gültigen Bibliotheksausweises zulässig.

#### §3 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments. Es wird ein Bibliotheksausweis ausgehändigt. Bei zweifelhafter oder fehlender Anschrift ist zusätzlich die Vorlage einer aktuellen Meldebesccheinigung erforderlich.

2. Minderjährige können selbst eine Anmeldung vornehmen, wenn die schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertretung bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular und ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorliegt. Zusätzlich muss ein von dem/der gesetzlichen Vertreter/in unterzeichnetes Dokument vorgelegt werden, dass diese/r die Haftung für die sich aus dem Benutzungsverhältnis ergebenden Pflichten übernimmt.
3. Mit der Unterschrift wird die Kenntnisnahme der Benutzungs- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung bestätigt. Nach Anmeldung und Entgeltentrichtung wird ein Bibliotheksausweis und auf Wunsch jeweils ein Exemplar, der durch Aushang bekannt gemachten Benutzungs- und Entgeltordnung ausgehändigt
4. Bei Anmeldung werden zur Erfüllung des o.a. Nutzungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Datenverarbeitung ergeben sich aus dem Informationsblatt gem. Art. 13 DSGVO, welches den Bibliothekskundinnen/Bibliothekskunden bzw. den gesetzlichen Vertretern bei der Anmeldung ausgehändigt wird und dessen Erhalt mit seiner/ihrer Unterschrift quittiert.
5. Dienststellen der Stadt Solingen, juristische Personen, Institute, Bildungseinrichtungen und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag der Vertretungsberechtigten an.
6. Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

#### §4 Benutzerausweis

1. Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.
2. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Kundin/Kunde bzw. deren gesetzliche Vertretung.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird ein Entgelt erhoben.
4. Der Bibliotheksausweis ist dem Personal der Stadtbibliothek auf Verlangen vorzulegen.
5. Bei einem Ausschluss von der Benutzung nach §11 der Benutzungsordnung oder einem Hausverbot verliert der Bibliotheksausweis seine Gültigkeit und ist der Stadt Solingen – Stadtbibliothek – zurückzugeben.

#### §5 Ausleihe, Leihfrist, Vormerkungen

1. Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Stadt Solingen - Stadtbibliothek - kürzere Leihfristen bestimmen. Die aktuellen Ausleihfristen liegen als Anlage der Benutzungsordnung bei.



3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn eine Gesamtausleihzeit von der Dauer von drei Ausleihperioden erreicht ist.
4. Medien sind vor Verlassen der Bibliotheksräume selbstständig und unaufgefordert zu verbuchen bzw. an der Servicetheke verbuchen zu lassen. Diebstahl wird nach Maßgabe der Bibliotheksleitung zur Anzeige gebracht.
5. Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandene wissenschaftliche Literatur wird auf Antrag der Kundin/ des Kunden nach Möglichkeit über den Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen gegen Entgelt vermittelt.
6. Elektronische Dienstleistungen der Stadtbibliothek sind vielfach „Passwort“ geschützt. Die Verantwortung für die Geheimhaltung des Passwortes liegt sowohl bei der Kundschaft als auch deren gesetzlichen Vertretung. Die Stadt Solingen – Stadtbibliothek – haftet nicht für Schäden, die durch unberechtigte Benutzung des Passwortes entstehen. Es sei denn, den Mitarbeitenden der Stadt Solingen – Stadtbibliothek – ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten. Das voreingestellte Passwort, welches mit dem Benutzerausweis übergeben wird, ist umgehend individuell zu ändern. Dabei sind die Passwortrichtlinien der Stadt Solingen zu beachten:
  - Passwörter müssen mindestens 10 Zeichen lang sein
  - Passwörter dürfen keine Umlaute (ä, ö, ü) enthalten
  - Die Passwörter müssen Zeichen aus folgenden Kategorien enthalten:
    - Großbuchstaben (A bis Z, mit diakritischen, griechischen und kyrillischen Zeichen)
    - Kleinbuchstaben (a bis z, mit diakritischen, griechischen und kyrillischen Zeichen)
    - Zahlen zur Basis (0 bis 9)
    - Nicht alphabetische Zeichen z. B. „\$%&“
7. Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Kundin/des Kunden Vorbestellungen gegen Entrichtung eines Entgeltes für die Benachrichtigung entgegennehmen. Die Stadt Solingen – Stadtbibliothek – kann bestimmte Medienarten von der Vormerkung ausschließen.

### **§6 Ausleihbeschränkungen**

1. Medien und Hardware z. B. iPads, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
2. Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben gemäß § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG) für audiovisuelle Medien, z. B. Spielfilme oder Computerspiele, sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich. Kinder und Jugendliche können daher nur Medien ausleihen, welche von der FSK bzw. USK für ihr Alter freigegeben sind.
3. Die Stadt Solingen – Stadtbibliothek – ist berechtigt, die Ausleihe von Medien und Medienarten pro Person auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen.

### **§7 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Sollte eine Rückgabe des Mediums nicht möglich sein, so ist der Wiederbeschaffungswert des nicht zurückgegebenen Mediums zu erstatten.
2. Säumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
3. Die Kundin/der Kunde ist für die vollständige Rückgabe aller Medien verantwortlich. Sollten Medienpakete unvollständig zurückgegeben werden, gilt die Rückgabe erst, wenn alle Teile in der Bibliothek abgegeben sind.

### **§8 Behandlung der Medien, Haftung**

1. Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die verursachende Person schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz beinhaltet den Preis der Medien, die entsprechenden Materialkosten und das Bearbeitungsentgelt. Sollte ein Medium nicht mehr lieferbar sein, ist nach Absprache mit der Stadt Solingen – Stadtbibliothek – ein Ersatztitel zu beschaffen oder die Kosten einer inhaltlich adäquaten Ersatzbeschaffung zu leisten.
2. Die Medien sind von der ausleihenden Person vorher auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
5. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung des Bibliothekspersonals und bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
6. Bei meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Kundin/des Kunden ist diese von der Benutzung der Stadtbibliothek für die Dauer der Ansteckungsgefahr ausgeschlossen. Entlehene Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Evt. entstandene Kosten trägt die Kundin/der Kunde.
7. Entlehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden, wenn dies nicht ausdrücklich genehmigt ist. Sollten Dritte Forderungen nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, geltend machen, ist die jeweilige Kundin/der Kunde bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet, die Stadt Solingen hinsichtlich dieser Forderungen freizustellen.
8. Die urheberrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und die Stadt Solingen – Stadtbibliothek – bei Forderungen Dritter wegen Verstoßes gegen diese Pflicht freizustellen.

## **§9 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN**

1. Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Kundinnen und Kunden zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Stadt Solingen – Stadtbibliothek - festgelegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur.
2. Zur Nutzung der Internet-PCs benötigen Minderjährige ab 6 Jahren die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung, Minderjährige unter 6 Jahren sind nicht zur Nutzung berechtigt.
3. Die Bibliothek haftet nicht:
  - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Kundinnen und Kunden
  - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Kundinnen und Kunden und Internetdienstleistern
  - für Schäden, die Kundinnen und Kunden auf Grund von fehlerhaften Inhalten, der von ihnen benutzten Medien entstehen
  - für Schäden, die den Kundinnen und Kunden durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
  - für Schäden, die den Kundinnen und Kunden durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung des Bibliothekspersonals und bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit
4. Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
5. Kundinnen und Kunden verpflichten sich:
  - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
  - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren,
  - keine geschützten Daten zu manipulieren,
  - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
  - bei Weitergabe ihrer/seiner Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,
  - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.Es ist nicht gestattet:
  - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
  - technische Störungen selbstständig zu beheben,

- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

## **§10 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

1. Jede Besucherin/jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
2. Die aktuelle Hausordnung ist in der Bibliothek und auf der Homepage öffentlich zugänglich.
3. Parteiliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen von Wählervereinigungen sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet.
4. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§11 Ausschluss von der Benutzung**

1. Personen, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## **§12 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden öffentlich bekanntgegeben.

## **§13 Inkrafttreten**

1. Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2015 außer Kraft.

## **Hausordnung der Stadtbibliothek Solingen**

Die Stadt Solingen – Stadtbibliothek - ist zum Erlass eine Hausordnung ermächtigt.

1. Kundinnen und Kunden haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
2. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Kundinnen und Kunden übernimmt die Bibliothek keine Haftung, soweit keine fahrlässige oder grob fahrlässige Handlung Bibliothekspersonals vorliegt.
3. Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.
4. Tiere – mit Ausnahme von Blinden- und Therapiehunden – und Fahrräder dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
5. Gegen Alkoholisierte oder durch andere Rauschmittel beeinträchtigte Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
6. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

7. In den Bibliotheksräumen ist die Nutzung tragbarer elektronischer Geräte (Mobiltelefone, Notebooks etc.) und deren Anschluss zur Stromversorgung an frei zugänglichen unbelegten Steckdosen zugelassen. Die Geräte sind hierbei auf lautlos zu schalten.
8. Das Öffnen und Schließen der Fenster und das Ein- und Ausschalten bibliothekseigener Geräte erfolgt ausschließlich über das Bibliothekspersonal.
9. Fotografieren und Filmen von anderen Personen ist im Gebäude nicht gestattet. Auf Anfrage können Ausnahmen durch die Bibliotheksleitung zugelassen werden.
10. Das Mitbringen und Essen von warmen, fettigen, schmelzenden oder stark riechenden Speisen ist in den öffentlichen Bibliotheksräumen nicht gestattet.
11. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist nicht erlaubt.
12. Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek Solingen auszuhändigen.
13. Für Kinder sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Kinder ohne verantwortliche Begleitperson besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Bibliothek
14. Die Fluchtwege sind freizuhalten
15. Parteiliche Veranstaltung oder Veranstaltungen von Wählervereinigungen sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet.
16. Die aktuelle Hausordnung ist in der Bibliothek und auf der Homepage öffentlich zugänglich.



---

## NATIONALE BEKANNTMACHUNG

---

### Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

Verfahren: V21/KC-E/324 - Wartung der Brandmeldeanlagen in Gebäuden der Stadt Solingen

Auftraggeber: Stadt Solingen

---

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**

Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
Tel.: +49 2122906781  
Fax: +49 2122906695  
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**

Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**

Wartung der Brandmeldeanlagen in Gebäuden der Stadt Solingen  
Wartung der Brandmeldeanlagen in Gebäuden der Stadt Solingen in der Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2024  
Ort der Leistungserbringung:  
42651 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Angebote können abgegeben werden für  
Los-Nr. 1 Losname Anlagen Esser  
Beschreibung Los 1  
Los-Nr. 2 Losname Anlagen Notifier und andere  
Beschreibung Los 2
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Von: 01.01.2022 Bis: 31.12.2024
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/68a73f7a-a4bd-4628-9ce4-71ac-4c1dee67>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 04.11.2021 10:00:00  
Bindefrist: 03.12.2021 00:00:00
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre;  
Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beige-fügten Referenzfragebogen.  
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.  
Eine Zertifizierung als Fachfirma für Brandmeldeanlagen gemäß DIN 14 675, insbesondere für die in dieser Ausschreibung aufgeführten Anlagen, ist dem Angebot in Kopie beizufügen. Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**

Niedrigster Preis